

## Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Freischwimmbades der Stadt Reinheim

### § 1 – Bereitstellung als öffentliche Einrichtung, Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt Reinheim stellt das Freischwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit.
- (2) Zur Benutzung des Freischwimmbades sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Badeordnung alle Personen berechtigt.

### § 2 – Badeordnung und Benutzungszeiten

Für die Benutzung des Freischwimmbades gilt die vom Magistrat erlassene Badeordnung. Die Benutzungszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und jeweils öffentlich bekannt gemacht.

### § 3 – Benutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Freischwimmbades werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und Gebührenordnung erhoben. Es werden jeweils für den Gültigkeitsbereich einer Badesaison ausgegeben:

- Tageskarten - für einmaliges Betreten des Bades
- Dutzendkarten - für zwölfmaliges Betreten des Bades
- Dauerkarten - für unbegrenztes Betreten des Bades durch Einzelpersonen
- Familiendauerkarten - für unbegrenztes Betreten des Bades für Familienmitglieder
- Ferienkarten - für unbegrenztes Betreten des Bades durch Einzelpersonen vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Sommerferien im Bundesland Hessen

(2) Die Gültigkeit von Dutzendkarten im Sinne des §3 (1) Satz 2 dieser Satzung wird auf die sich dem Erwerbsjahr anschließende Saison erweitert.

(3) Dauerkarten, Familiendauerkarten und Ferienkarten werden mit beim Kartenerwerb vorzulegenden Lichtbild des Karteninhabers/der Karteninhaberin jeweils auf diese/n ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(4) Der Verkauf von Familienkarten erfolgt nur an Familien mit eigenen minderjährigen Kindern (mindestens 2 Personen, davon mindestens 1 Kind). Kinderkarten werden nur für minderjährige Kinder einer Familie ausgegeben. Familienkarten können ausschließlich im Einwohnermeldeamt (Rathaus) der Stadt Reinheim erworben werden.

(5) Für den Verlust von Eintrittskarten erfolgt kein Ersatz.

### § 4 – Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

a.)

<b>Tageskarten</b>	<b>€</b>
Erwachsene	<b>3,50</b>
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	<b>frei</b>
Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<b>2,00</b>
Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Schwerbehinderte, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes bzw. Freiwilligen sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres sowie Inhaber/innen von Ehrenamtskarte und Juleica jeweils gegen Vorlage des Ausweises	<b>2,00</b>
Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson an Schultagen das Schwimmbad besuchen, entsprechend auch für Kindergartengruppen	<b>2,00 je Klasse</b>

Beim Schwimmbadeintritt ab 2 Stunden vor der täglichen Schließung des Bades wird nur noch die Hälfte der Benutzungsgebühr einer Tageskarte erhoben.

b.)

<b>Dutzendkarten (übertragbar)</b>	<b>€</b>
Erwachsene	<b>35,00</b>

Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<b>20,00</b>
Schüler, Studenten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes bzw. Freiwilligen sozialen Jahres sowie Leistende des Freiwilligen Ökologischen Jahres und Schwerbehinderte jeweils gegen Vorlage des Ausweises beim Eintritt	<b>20,00</b>

c.)

<b>Dauerkarten</b>	<b>€</b>
Erwachsene	<b>70,00</b>
Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<b>40,00</b>
Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Schwerbehinderte, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes bzw. Freiwilligen sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Inhaber/innen von Ehrenamts-card und Juleica jeweils gegen Vorlage des Ausweises	<b>40,00</b>

d.)

<b>Familienkarten mit 2 Elternteilen</b>	<b>€</b>
beide Eltern mit 1 Kind	<b>86,00</b>
2. und 3. Kind	<b>je 12,00</b>
ab 4. Kind	<b>frei</b>

<b>Familienkarten mit 1 Elternteil</b>	<b>€</b>
Elternteil mit 1 Kind	<b>58,00</b>
2. und 3. Kind	<b>je 12,00</b>
ab 4. Kind	<b>frei</b>

<b>Familienkarten ohne Elternteil</b>	<b>€</b>
1. und 2. Kind zusammen	<b>45,00</b>
3. Kind	<b>12,00</b>
ab 4. Kind	<b>frei</b>

e.)

<b>Ferienkarten</b>	<b>€</b>
Erwachsene	<b>45,00</b>
Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<b>30,00</b>
Schüler, Studenten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes bzw. Freiwilligen sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres und Schwerbehinderte jeweils gegen Vorlage des Ausweises beim Eintritt	<b>30,00</b>

f.) Bei sonstigen Veranstaltungen (Hundeschwimmen etc.) welche von der Stadt Reinheim durchgeführt werden, wird die Eintrittsgebühr vom Magistrat der Stadt Reinheim im Einzelfall festgelegt.

g.) Der Begleitperson eines Schwerbehinderten wird freier Eintritt gestattet, wenn im Ausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson verzeichnet ist.

h.) Sozialfälle

Der Magistrat ist ermächtigt in begründeten Einzelfällen Karten auszugeben, die zum freien Eintritt berechtigen. Nähere Einzelheiten regelt der Magistrat.

#### **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Freischwimmbades der Stadt Reinheim vom 01.01.2010 aufgehoben.

Reinheim, den 06.04.2022

Der Magistrat der Stadt Reinheim  
gez. Feick, Bürgermeister